



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Die „Mitwirkungspflicht“ in der privaten Unfallversicherung

Viele Verbraucher verfügen über eine private Unfallversicherung. Diese zahlt dem Versicherungsnehmer (VN) für die im Vertrag versicherte Person im Versicherungsfall eine Kapitaleistung und/oder eine Fallrente. Der Versicherungsschutz gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, für Unfälle weltweit und rund um die Uhr.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person (meist der VN) durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Hat der VN die Voraussetzungen der vorgenannten Definition erfüllt und liegt aufgrund des Unfallereignisses bei dem VN auch eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) vor, so ist die Unfallversicherung in der Regel leistungs verpflichtet.

Dies bedeutet aber noch lange nicht, dass die Versicherung auch tatsächlich zahlt. Der VN hat nämlich bei der Geltendmachung des Anspruchs in erheblicher Weise mitzuwirken. Kommt der VN seiner Mitwirkungsverpflichtung

nicht nach, so kann dies zu einem Ausschluss der Leistungspflicht der Versicherung führen. Die Mitwirkungspflichten sind in den Allgemeinen Unfallbedingungen des Versicherungsvertrages (AUB) geregelt.

Anspruchsvoraussetzung ist zunächst, dass die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist (dies kann von Vertrag zu Vertrag abweichend geregelt sein). Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Invalidität spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten, also innerhalb von 15 Monaten (dies kann von Vertrag zu Vertrag abweichend geregelt sein) seit dem Unfallereignis schriftlich ärztlich festgestellt werden muss. Binnen dieser 15 Monate nach dem Unfall ist die Invalidität auch beim Versicherer durch den VN geltend zu machen.

Versäumt der VN die vorgenannten Fristen, macht die Invalidität also gegenüber dem Versicherer nicht geltend, so ist er mit Ansprüchen gegen die Versicherung in der Regel ausgeschlossen. Der VN hat daher alles daran zu setzen, bereits die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen inner-

halb der festgelegten Fristen zu erfüllen. Dies bedeutet, dass ein Arzt die Invalidität festzustellen hat. Welche Voraussetzungen werden aber an diese Feststellungen geknüpft. Aus der Feststellung muss sich die ärztlicherseits angenommene Ursache und die Art ihrer Auswirkung auf die Gesundheit des Versicherten ergeben. Darüber hinaus muss die ärztliche Feststellung die Aussage enthalten, dass das Unfallereignis zu einem Dauerschaden geführt hat und für den Dauerschaden ursächlich ist. Es reicht nicht aus, dass der Arzt attestiert, mit einer dauerhaften Beeinträchtigung „sei zu rechnen“ bzw. „diese werde wahrscheinlich eintreten“.

Die ärztliche Attestierung hat ferner die Ursache der Invalidität zu nennen. Weiter die Auswirkung der Invalidität auf die Gesundheit des Versicherten. Der Arzt hat alle körperlichen Symptome, auf die die Invalidität gestützt wird, anzugeben.

Erfüllt die ärztliche Feststellung nicht den vorgenannten Kriterien, so ist die Invalidität nicht, wie es die AUB vorsehen, ordnungsgemäß darlegt. Nach Ablauf der 15-monatigen Frist wäre

der VN mit Ansprüchen ausgeschlossen.

Um diese für den Versicherten erhebliche Problematik zu umgehen, ist es in jedem Fall sinnvoll, den Versicherer frühzeitig aufzufordern, sich einen bestehenden Vordruck über den die Versicherer in der Regel verfügen, mit der entsprechenden Fragestellung zu der möglichen Invalidität vorlegen zu lassen. Der ausgefüllte Vordruck ist dann der Versicherer wieder zur Verfügung zu stellen. So lässt sich einfach verhindern, dass die Versicherung, insbesondere was den Umfang der zu beantwortenden Fragen angeht, Einwendungen erhebt. Denn, was die Versicherung nicht nachfragt, schon gar nicht in ihrer eigens installierten Erklärung, kann sich auch nicht zum Nachteil der versicherten Person ins Feld führen. Sollte die Frist nichtsdestoweniger versäumt sein, so verbleibt dem VN nur die Möglichkeit, sich auf

ein entschuldigtes Fristversäumnis zu berufen. Die Voraussetzungen dafür sind erheblich. Ein vorliegender Rechtsirrtum über die Wahrung



Sebastian Asshoff
Rechtsanwalt / Fachanwalt
für Verkehrsrecht.

der Frist, ein schlichtes Vergessen entschuldigt nicht. Insbesondere dann, wenn der Versicherer vorher nochmals über die abgelaufenen Fristen belehrt hat, dürfte die Darlegung einer Entschuldigung eine nahezu unüberwindliche Hürde für den VN darstellen.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar